



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beamtenbesoldung
Az.: 054-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

23. Juni 2014

Rundschreiben Nr. 282/2014

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Altersdiskriminierung von Beamten

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach das früher in Deutschland flächendeckend geltende Prinzip der Bemessung der Grundgehälter von Beamten nach dem Besoldungsdienstalter gegen das Unionsrecht verstoßen hat. Aus diesem Verstoß gegen das Unionsrecht folgt aber nicht, dass den diskriminierten Beamten rückwirkend ein Beitrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen wäre. Ob sich aus der Unionsrechtswidrigkeit des alten Besoldungssystems anderweitige Schadensersatzansprüche herleiten lassen, ist eine Frage, die nach Auffassung des EuGH nur die nationalen Gerichte zu prüfen haben.

Dem am 19. Juni 2014 verkündeten Urteil des EuGH (Rs. C-501/12 u.a., **Anlage**) liegen Klagen mehrerer Beamter des Bundes und des Landes Berlin vor dem Verwaltungsgericht Berlin zugrunde. Alle Kläger machen geltend, dass das früher im Bundesbesoldungsgesetz, das auch auf die Berliner Beamten Anwendung fand, geregelte Prinzip der Bemessung der Grundgehälter nach dem Besoldungsdienstalter gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen hat. Sie verlangen daher Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich gewährten Besoldungsstufe und der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe.

Die Berliner Beamten berufen sich darüber hinaus darauf, dass die in Berlin geltende besoldungsrechtliche Übergangsregelung unzulässig sei, weil die Überleitung der Bestandsbeamten in das neue, auf Erfahrungsstufen basierende Besoldungssystem allein anhand des bisherigen Grundgehalts vorgenommen werde. Damit würde das bisherige, altersdiskriminierende Besoldungsprinzip fortgesetzt werden. Das Verwaltungsgericht hat die Verfahren ausgesetzt und dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Entscheidung vorgelegt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Der EuGH, der schon in einem älteren Urteil (vom 8.9.2011 in Rs. C-297/10 und Rs. C-298/10) das früher in Deutschland flächendeckend geltende beamtenrechtliche System der Besoldung nach Dienstaltersstufen als unionsrechtswidrig qualifiziert hatte, bestätigt mit seinem aktuellen Urteil diese Rechtsprechung (Rn. 38 ff. der Entscheidung). Er weist aber den im Wesentlichen mit dem Gleichheitssatz begründeten Antrag der Kläger ab, ihnen rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen (Rn. 95 ff.).

Ob aus dem festgestellten Unionsrechtsverstoß ggf. anderweitige Schadensersatzansprüche der betroffenen Beamten hergeleitet werden können, lässt der EuGH zwar im Ergebnis offen und verweist insoweit auf das vorlegende Gericht, das zu prüfen habe, ob alle Voraussetzungen eines unionsrechtlichen Entschädigungsanspruchs gegeben seien. Die Ausführungen des EuGH sprechen allerdings dafür, dass dies der Fall sein dürfte (Rn. 98 ff.). So betont der EuGH, dass die im vorliegenden Fall verletzten Bestimmungen des Unionsrechts zu denjenigen gehören, die den Einzelnen Rechte verleihen und deren Verletzung daher grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch auslösen können.

Der EuGH macht ferner deutlich, dass auch die weitere Voraussetzung eines solchen Anspruchs – nämlich ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht – voraussichtlich erfüllt ist. Insoweit verweist das Gericht auf seine bereits erwähnte Entscheidung vom 8. September 2011. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass das frühere Besoldungssystem unionsrechtswidrig war.

Was die dritte Voraussetzung angeht – ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsverstoß und dem den Klägern des Ausgangsverfahrens möglicherweise entstandenen Schaden – betont der Gerichtshof zwar nochmals die Entscheidungszuständigkeit des vorlegenden Gerichts, unterstreicht aber auch, dass sich der nötige Kausalzusammenhang „aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten zu ergeben scheint“. Vor diesem Hintergrund ist nicht ausgeschlossen, dass das Verwaltungsgericht in den ihm vorliegenden Einzelfällen tatsächlich Schadensersatzansprüche zubilligen wird. Da der Gerichtshof aber zugleich den Grundsatz des nationalen Beamtenrechts, wonach Geldleistungsansprüche zeitnah, nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden müssen, nicht beanstandet hat, ist nicht mit einer breiten Welle von Schadensersatzansprüchen zu rechnen.

Gebilligt hat der Gerichtshof schließlich die Übergangsregelung des Berliner Landesrechts. Diese sieht vor, dass die Einstufung in ein neues diskriminierungsfreies Besoldungssystem allein von der Höhe des unter dem alten System erworbenen Grundgehalts abhängt. Darin liegt zwar eine Fortsetzung des früheren, altersdiskriminierenden Besoldungssystems. Diese Diskriminierung sei je doch gerechtfertigt, weil die rückwirkende Anwendung des neuen Einstufungssystems auf alle Be-

standsbeamten übermäßig kompliziert und in erhöhtem Maße fehlerträchtig gewesen sei und weil die Nachteile, die einzelne Beamte ggf. hinzunehmen hätten, vergleichsweise gering seien (Rn. 78 ff.).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)